

TE UVS Burgenland 1997/07/03 38/02/97001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.07.1997

Spruch

Der Unabhängige Verwaltungssenat Burgenland hat durch sein Mitglied

Mag Grauszer über die Berufung des Herrn , geboren

am , wohnhaft in D- , vom 09

06 1967, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See vom 02 06 1997, ZI 300-6141-1997, mit dem der Einspruch der GmbH & Co vom 24 05 1997 gegen die Strafverfügung vom 14 05 1997 als unzulässig zurückgewiesen wurde, zu Recht erkannt:

Gemäß § 66 Abs 4 AVG in Verbindung mit § 51 Abs 1 VStG wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.

Text

Ein Zollwachebeamter hat am 13 03 1997 vom nunmehrigen Berufungswerber den Betrag von ATS 2500,- als vorläufige Sicherheit eingehoben und dies auf § 37a Abs 2 Z 1 VStG (Absehen von der Festnehmung) gestützt. Nach der Anzeige des Zollamtes Nickelsdorf vom

13 03 1997 lag dieser Amtshandlung der Verdacht zugrunde, Herr habe ohne die erforderliche Bewilligung nach dem Güterbeförderungsgesetz ein Sattelkraftfahrzeug mit deutschem Kennzeichen von Wien kommend auf der Autobahn nach Nickelsdorf gelenkt, um einen Bagger von der BRD nach Ungarn zu transportieren.

Die belangte Behörde stellte Herrn die Strafverfügung vom 14 05 1997 zu, worin ihm eine Übertretung des Güterbeförderungsgesetzes zur

Last gelegt und eine Geldstrafe von S 2500,- ausgesprochen wurde. Nach dem im Akt erliegenden Konzept dieser Strafverfügung wurde unterhalb der Genehmigungsklausel ein Stempel aufgedrückt, demzufolge

gemäß 37/5 VStG die eingehobene vorläufige Sicherheit für verfallen erklärt wird; falls die Geldstrafe nicht zur Einzahlung gelange, werde diese aus der Sicherheit beglichen werden.

Dagegen erhob die GmbH & Co (Anmerkung: offenbar der Arbeitgeber des Herrn) mit Schreiben vom 24 05 1997 im Namen unseres Mitarbeiters Einspruch gegen Ihre Strafverfügung vom

14 05 1997.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid (Genehmigungsdatum 30 05, Ausfertigungsdatum 02 06 1997) wurde dieser Einspruch mangels Legitimation als unzulässig zurückgewiesen. Die GmbH & Co sei im eigenen Namen eingeschritten. Juristische Personen dürften nicht im Vollmachtsnamen natürlicher Personen einschreiten. Da kein verbesserungsfähiger Mangel vorläge, sei ein Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs 3 AVG entbehrlich gewesen. Dieser Bescheid wurde sowohl Herrn als auch der genannten Gesellschaft zugestellt.

Über die dagegen von Herrn erhobene Berufung wurde erwogen:

Die belangte Behörde ist zu Unrecht davon ausgegangen, daß die Gesellschaft in eigenem Namen durch Erhebung eines Einspruches gegen die genannte Strafverfügung eingeschritten sei. Aus dem Wortlaut des Schreibens vom 24 05 1997 ergibt sich zweifelsfrei, daß die Gesellschaft im Namen ihres Mitarbeiters Einspruch erhoben hat. Ob sie dazu berechtigt war oder nicht ermächtigt werden konnte, ist unerheblich. Ein von einer juristischen Person als Bevollmächtigter eingebrachter Antrag stellt ein Formgebreechen dar. Der Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs 3 AVG ist in einem solchen Fall jedoch an den Vertretenen zu richten (siehe Hauer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 5 Auflage, Linde Verlag, Seite 148, E 3a bis d).

Durch die Unterlassung dieses Verbesserungsauftrages hat sie dem Berufungswerber die Möglichkeit genommen, den für ihn von der GmbH & Co erhobenen Einspruch zu seinem Einspruch zu erheben. Der angefochtene Bescheid ist daher mit Rechtswidrigkeit belastet. Deshalb war er aufzuheben.

Im Hinblick auf den mißverständlichen Stempelaufdruck auf der Strafverfügung und zur allfälligen Vermeidung weiteren Verwaltungsaufwandes sei angemerkt, daß - in der Praxis - der als vorläufige Sicherheit eingehobene Geldbetrag als Bezahlung der mit der Strafverfügung verhängten Geldstrafe betrachtet wird, wenn diese Strafverfügung in Rechtskraft erwächst. Ein Verfall der Sicherheit, die im Anlaßfall eines auf frischer Tat betretenen Ausländers richtigerweise wegen erschwerter Strafverfolgung einzuheben gewesen wäre, findet nur bei Unmöglichkeit des Vollzuges der rechtskräftigen Strafe statt. Insoweit gibt es keine Doppelzahlung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at